Billard Center Weywiesen 24/09 e.V.

Anmerkung

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Mit den in der Satzung verwendeten männlichen Formen für Personen- und Funktionsbezeichnungen sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name und Sitz

Der am 15.01.1924 in Bottrop gegründete Billard-Sportverein führte bisher den Namen Bottroper Billard Akademie e.V. und führt mit Beschluss dieser Satzung den Namen

Billard Center Weywiesen 24/09 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Billardsports. Insbesondere auch die Förderung des Billardsports für Jugendliche.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Mannschafts- und Einzelmeisterschaften in regionalen und überregionalen Billardverbänden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit

17. Juni 2020 Seite 1 von 7

Billard Center Weywiesen 24/09 e.V.

einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein aufgrund ihrer Vereinsarbeit erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wer sich als Vorsitzender des Vereins oder einer seiner Rechtsvorgänger in der Amtsausübung, besondere Verdienste erworben hat.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen, der Ehrenvorsitzende auch zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wobei sie beratende Stimme haben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere,

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
- Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die mögliche Anrufung eines ordentlichen Gerichts gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Beitragsordnung. Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus fällig und werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) eingezogen

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

17. Juni 2020 Seite 2 von 7

Billard Center Weywiesen 24/09 e.V.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung von Beiträgen oder besonderen Umlagen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, ist aber zur

Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend ist der Tag der Absendung. Die schriftliche Einladung wird den Mitgliedern per Email zugestellt. Sollte/n ein oder mehrere Mitglieder diese Möglichkeit nicht haben, so wird ihnen die Einladung postalisch zugestellt. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seinem Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

17. Juni 2020 Seite 3 von 7

Billard Center Weywiesen 24/09 e.V.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Geschäftsführer Finanzen

Geschäftsführer Sport

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und weitere Vorstandsmitglieder, den Verein nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

17. Juni 2020 Seite 4 von 7

Billard Center Weywiesen 24/09 e.V.

§ 13 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den nachfolgenden Vorstandsmitgliedern:

- der Sportwart-Karambol
- der Sportwart-Pool
- der Sportwart-Snooker
- der Jugendwart
- der Pressewart
- soweit erforderlich, bis zu fünf Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen, welche Mitglied des Vereins sind, werden.

Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- Beschlussfassung über Gebühren und Umlagen

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

17. Juni 2020 Seite 5 von 7

Billard Center Weywiesen 24/09 e.V.

§ 15 Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandsteil der Satzung.

§ 16 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

17. Juni 2020 Seite 6 von 7

Billard Center Weywiesen 24/09 e.V.

§ 17 Auflösung oder Fusion des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall "steuerbegünstigter Zwecke" fällt das Vermögen bzw. Inventar des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung zur Förderung des Billardsportes.

Bei einer Fusion geht das Vermögen bzw. Inventar des Vereins in den neuen gemeinnützigen Verein ein.

Vor Übertragung des Restvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.06.2020 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

17. Juni 2020 Seite 7 von 7